

Az.: 9 E 59/24.PL  
9 K 2041/22.PL VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Personalvertretungsrechtssache

des Personalrats des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen  
vertreten durch die Personalratsvorsitzende  
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen  
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Mitbestimmung  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 11. November 2024

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wird die Gegenstandswertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2024 - 9 K 2041/22.PL - geändert.

Der Gegenstandswert wird auf 10.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Über die Beschwerde entscheidet gemäß § 33 Abs. 8 Sätze 1 und 3 RVG das Gericht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Verwaltungsgericht Dresden auf 5.000 €. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.
- 3 Das der Gegenstandswertfestsetzung zugrundeliegende Verfahren betrifft zwei Anträge des Antragstellers, mit dem er die Feststellung begehrt, dass die Festlegung des Arbeitsbeginns für das Arbeitsgebiet Informationstechnik mit dem näher in dem diesbezüglichen Antrag beschriebenen Inhalt der Mitbestimmung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG unterliegt, sowie die Feststellung, dass die vorstehende Festlegung gegen die Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit vom ..... 2017 verstößt. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag teilweise stattgegeben. Zur Begründung der Gegenstandswertfestsetzung auf 5.000 € hat es sich in dem angegriffenen Beschluss darauf gestützt, dass die Festsetzung auf § 33 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG beruhe und keine Addition gemäß § 22 Abs. 1 RVG vorzunehmen sei, da die gestellten Anträge einen einheitlichen Lebenssachverhalt betreffen. In dem Verfahren - so das Gericht - gehe es um die Klärung der Frage, ob die Festlegung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende für das Arbeitsgebiet Informationstechnik mitbestimmungspflichtig sei und gegen die entsprechende Dienstvereinbarung verstoße. Die Anträge seien beide auf einen bei natürlicher Betrachtungsweise zusammenhängenden Lebensvorgang zurückzuführen und betreffen nur verschiedene Aspekte davon. Dass das Begehren auf verschiedene (Rechts-)Grundlagen gestützt sei, lasse den Streitgegenstand nicht in abtrennbare Teile zerfallen.
- 4 Die Beschwerde ist begründet.

- 5 Das Verwaltungsgericht ist im Ausgangspunkt zutreffend gemäß § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG vom Auffangwert i. H. v. 5.000 € ausgegangen. Es hat allerdings zu Unrecht nicht gemäß § 22 Abs. 1 RVG die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.
- 6 Mit seiner im eigenen Namen erhobenen Gegenstandswertbeschwerde mit Schriftsatz vom.. Juli 2024 trägt die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers vor, dass die zulässige Beschwerde begründet sei, da die beiden Anträge getrennt voneinander zu beurteilen und daher gemäß § 22 Abs. 1 RVG deren Werte zusammenzurechnen seien. Sie beruhen nicht auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt. Es würden zwei unterschiedliche Verstöße aufgrund verschiedener Rechtsgründe geltend gemacht. Der erste Antrag betreffe die Frage, ob die Festlegung des Arbeitsbeginns seiner Mitbestimmung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG unterliege. Mit dem zweiten Antrag werde ein Verstoß gegen die Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit geltend gemacht. Der Antrag beruhe auf dem Recht des Antragstellers, von der Dienststellenleitung die vereinbarte Durchführung der Dienstvereinbarung zu verlangen, § 84 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 1 SächsPersVG. Neben dem uneinheitlichen Lebenssachverhalt seien auch zwei unterschiedliche Rechtsschutzinteressen betroffen, da der Antragsteller einerseits ein Interesse daran habe, sein Mitbestimmungsrecht auszuüben, andererseits, die Einhaltung der von ihm geschlossenen Dienstvereinbarung verlangen zu können. Seine Prozessbevollmächtigte habe für jeden der beiden Verstöße den Sachverhalt detailliert darlegen und getrennt rechtlich prüfen müssen.
- 7 Die auf Erhöhung des Gegenstandswerts gerichtete Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gerichtete Beschwerde ist gemäß § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 1 RiVG statthaft. Sie ist auch begründet. Denn die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat zutreffend dargetan, dass es sich bei den von ihm gestellten Anträgen um solche mit selbstständiger Bedeutung i. S. v. 1.1.1 Streitwertkatalog für die Gerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/ 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen handelt und daher die beiden gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf jeweils 5.000 € festgesetzten Streitwerte nach § 22 Abs. 1 RVG zusammenzurechnen sind. Zwar trifft es zu, dass der Streit, der zu den personalvertretungsrechtlichen Verfahren geführt hat, auf einer Anordnung des Sachgebietsleiters mit E-Mail vom ..... 2021 beruht. Daher handelt es sich auch um dieselbe Angelegenheit i. S. d. § 22 Abs. 1 RVG. Darunter ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts zu verstehen, die als zusammengehörig angesehen und daher durch einmalige Gebühren abgegolten wird (Ahlmann, in: ders./Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz, RVG, 11. Aufl. 2014, § 15 Rn. 5 ff. m. w. N.). Allerdings betreffen die in der Angelegenheit gestellten Anträge mehrere Gegenstände, so dass deren Werte zusammenzurechnen sind. Dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren kommt eine selbstständige Bedeutung zu, denn es wird die Nichtbeachtung des Mitbestimmungsrechts

des Antragstellers und davon unabhängig auch die Verletzung der Dienstvereinbarung gerügt. Dabei handelt sich um Gegenstände von selbstständigem Wert, die nicht auf das (wirtschaftlich) selbe Ergebnis abstellen, sondern im Wege einer objektiven Antragshäufung jeweils eigene prozessuale Ansprüche verfolgen (vgl. Beispiele hierzu bei Schindler in: BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, 46. Aufl. Stand: 1. Januar 2024, § 39 GKG Rn. 17 ff.).

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde (§ 33 Abs. 9 RVG).
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

v. Welck

Kober